Nr. 271

Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren

vom 14. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 72 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivilund Strafverfahren vom 10. Mai 2010¹, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Mediationsverfahren gemäss Artikel 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009² (JStPO).

§ 2 Mediator oder Mediatorin

¹ Die Mediation wird durch einen ausgebildeten Mediator oder eine ausgebildete Mediatorin durchgeführt.

§ 3 Vertraulichkeit

G 2010 347

² Der Mediator oder die Mediatorin darf am Jugendstrafverfahren nicht beteiligt sein. Ausserdem gelten die Ausstandsgründe nach Artikel 56 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ (StPO).

¹ Das Mediationsverfahren ist vertraulich.

¹ SRL Nr. <u>260</u> (G 2010 129)

² SR <u>312.1</u> (AS 2010 1573). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR <u>312.0</u> (AS 2010 1881)

^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Nr. 271

2 Mediationsverfahren

§ 4 Abklärung

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Mediation erfüllt, klärt der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht ab, ob die Parteien mit einer Mediation einverstanden sind

§ 5 Anordnung und Auftrag

- ¹ Das Mediationsverfahren kann vom Jugendanwalt oder von der Jugendanwältin oder vom Gericht angeordnet werden.
- ² Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht erteilt dem Mediator oder der Mediatorin einen schriftlichen Auftrag und setzt unter Berücksichtigung des konkreten Falls eine angemessene Frist zur Durchführung des Mediationsverfahrens an.
- ³ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht kann sich jederzeit über den Stand des Mediationsverfahrens informieren.
- ⁴ Mit der Anordnung des Mediationsverfahrens wird das Jugendstrafverfahren sistiert (Art. 17 JStPO).

§ 6 Mediationsvereinbarung

- ¹ Führt die Mediation zu einer Einigung, wird das Ergebnis in einer Vereinbarung festgehalten und von jeder Partei unterzeichnet. Der Mediator oder die Mediatorin stellt die Vereinbarung dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin oder dem Gericht zu.
- ² Der Mediator oder die Mediatorin überprüft den Vollzug der Vereinbarung und erstattet dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin oder dem Gericht darüber Bericht.

§ 7 Abbruch

- ¹ Die Parteien sind berechtigt, die Mediation jederzeit abzubrechen.
- ² Der Mediator oder die Mediatorin kann das Mediationsverfahren bei Vorliegen wichtiger Gründe abbrechen, namentlich wenn sich zeigt, dass mit den beteiligten Personen keine Vereinbarung erzielt werden kann.
- ³ Scheitert die Mediation, informiert der Mediator oder die Mediatorin den Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht.

§ 8 Beendigung

¹ Ist die Vereinbarung vollzogen, stellt der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin das Jugendstrafverfahren beziehungsweise das Gericht das Verfahren definitiv ein (Art. 17 Abs. 2 JStPO).

Nr. 271 3

§ 9 Beweisverbot

¹ Im Rahmen des Mediationsverfahrens ergangene Akten und Aussagen dürfen weder in Straf- noch in Zivil- oder Verwaltungsverfahren verwertet werden.

3 Kosten

§ 10

¹ Die Kosten des Mediationsverfahrens sind Verfahrenskosten im Sinn von Artikel 44 JStPO.

4 Inkrafttreten

§ 11

² Ein abgeschlossenes Mediationsverfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

4 Nr. 271

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	14.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	G 2010 347

Nr. 271 5

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
14.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	G 2010 347